

Satzung der Gemeinde Steckelsdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsgesetz- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398 ff) und in Kraft getreten am 5. Dezember 1993 hat die Gemeindevertretung Steckelsdorf in ihrer Sitzung am 29.11.95 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zielsetzung

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgelegt und Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes einbezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt das in den Planzeichnungen Blatt Nr. 1 und 2 dargestellte Gebiet. Die Planzeichnungen mit den Blättern Nr. 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Klarstellungsbereich

- (1) Die Flurstücke bzw. Flurstücksteile, die sich innerhalb der Umrandung auf der Planzeichnung Blatt Nr. 1 und 2 im Maßstab 1:2500 bzw. 1:1000 befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Steckelsdorf.
- (2) Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) richtet sich innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Grenzen nach § 34 BauGB.
Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 30 BauGB, wenn für ein Gebiet des gemäß § 2 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird.

§ 4 Abrundungsbereiche

- (1) Die in den Planzeichnungen schräg kariert dargestellten Bereiche werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in das Gebiet nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB einbezogen.

- (2) Neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB gelten die auf den Planzeichnungen Blatt 1 und 2 aufgeführten textlichen Festsetzungen. Die Abrundungsbereiche werden nachfolgend beschrieben.

1. Bereich A 1: Flur 1, Flurstück 121/3 tlw.

Das Flurstück grenzt an die Gebhardtstraße. Die Bebauung dieses Gebietes bietet sich an, weil die Erschließung durch die Lage an der Gebhardtstraße gesichert ist. Die Erschließung für den Teil des Flurstücks 121/3, der zwischen der vorgesehenen Abrundungsfläche und dem vorhandenen Graben liegt, ist von der Landstraße 96 über die Flurstücke 126/3 und 126/1 geplant.

2. Bereich A 2: Flur 6, Flurstücke 122 tlw.; 123 tlw.; 124 tlw.

Hierbei handelt es sich um die hinteren Bereiche, der nördlich am Havelweg gelegenen Flurstücke. Südlich grenzt der Bereich an den vorhandenen Weg und bietet sich somit für eine Bebauung an.

3. Bereich A 3: Flur 1, Flurstück 144 tlw.

Hierbei handelt es sich um Teilbereiche des ehemaligen Sportplatzes. Eine Teilung des Flurstücks 114 wurde bereits in Auftrag gegeben. Durch die Lage dieses Bereiches an der Gebhardtstraße bietet sich eine Bebauung der Teilstücke des Flurstückes 114 an.

4. Bereich A 4: Flur 1, Flurstücke 18/5 tlw.; 18/8 tlw.

Die Flurstücke grenzen südöstlich an die Bergstraße. Die Bebauung dieses Gebietes bietet sich an, weil eine gesicherte Erschließung durch die Lage an der Bergstraße gegeben ist.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Unterschrift
Bürgermeister


Unterschrift
Amtdirektor